

Unfallflucht kann teuer werden

Blebschaden auf dem Firmenparkplatz. Vom Verursacher keine Spur. Was ist rechtlich ein Unfall? Wann liegt Unfallflucht vor? Und muss der Verursacher überhaupt am Ort des Geschehens warten?



Foto: Wögl (1)/Lassetdesignen (1)/Fotolia

Ein Zettel oder eine Visitenkarte am Scheibenwischer reicht bei einem Parkschaden nicht aus. So wäre es Unfallflucht

Der Tatbestand des § 142 StGB (unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) setzt einen Unfall im **öffentlichen Straßenverkehr** voraus. Ein Verkehrsunfall ist ein plötzliches Ereignis im öffentlichen Verkehr, das mit dessen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat, der nicht ganz unerheblich ist (Sachschaden ab etwa 25 Euro). Soweit die gesetzliche Definition.

„Öffentlich“ ist der Verkehrsraum dann, wenn die Benutzung durch die Allgemeinheit erfolgt und vom Berechtigten auch zugelassen wird. Allgemein zugänglich

und damit öffentlich sind z. B. Parkhäuser während der allgemeinen Öffnungszeiten. Nicht öffentlich dagegen sind Tiefgaragen und Zufahrten, für die nur die Berechtigten über Schlüssel verfügen. Entscheidend für die Frage der „Öffentlichkeit“ sind allein die äußeren faktischen Umstände. Ein Verkehrsraum ist somit nur dann öffentlich, wenn er ausdrücklich oder mit Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder eine mehr oder weniger unbestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen ist und auch so genutzt wird. Dabei steht es dem Charakter der Öffentlichkeit nicht entgegen,

wenn für die Zufahrt eine Parkerlaubnis oder ein Entgelt verlangt wird.

Wer ist berechtigt

Entscheidend ist bei alledem, wie eng der Kreis der Berechtigten umschrieben ist. Aus einer Beschilderung als „Privat-/Werksgelände“, einer Einfriedung oder einer Zugangsbeschränkung durch eine Einlasskontrolle kann sich ergeben, dass die Allgemeinheit von der Benutzung ausgeschlossen ist. Ist dagegen ein Betriebsgelände oder ein Parkplatz der Allgemeinheit zugänglich, dann liegt auch ein öffent-

licher Verkehrsraum im Sinne des Straßenverkehrsrechts vor.

Hat sich der Schaden im „öffentlichem“ Verkehr ereignet, kommt es auf die Unfallbeteiligung an. **Unfallbeteiligter** und damit wartepflichtig ist jeder, dessen Verhalten nach den Gesamtumständen des Unfallgeschehens, ohne Rücksicht auf die Schuldfrage, zur Verursachung beigetragen haben kann. Es kommt nur auf die bloße Möglichkeit einer Beteiligung an, um die **Wartepflicht** auszulösen. Auch der Beifahrer kann somit Unfallbeteiligter sein. Probleme und Missverständnisse über die Wartepflicht ergeben sich zumeist, wenn am Unfallort **keine feststellungsbereiten Personen** anwesend sind und der Verursacher sich nicht sicher ist, wie lange er am Ort des Geschehens warten muss. Kaum ein Unfallbeteiligter weiß, was unter einer „den Umständen angemessenen Zeit“ zu verstehen ist. Auch bei der Bestimmung der **angemessenen Wartezeit** wird auf die Umstände des Einzelfalles abgestellt und zudem noch die Frage der Zumutbarkeit mit einbezogen. Im Zweifel gilt es lieber länger zu warten. Je nach (Sach-) Schadenhöhe ist von mindestens 15 bis 30 Minuten Wartezeit auszugehen. **In keinem Fall genügt das Hinterlassen einer Visitenkarte.**

Nach Ablauf der „angemessenen“ Wartezeit kann der Unfallbeteiligte sich **vom**

Unfallort „berechtigt“ entfernen, muss aber dann „unverzüglich“ die nachträgliche Feststellung seiner Person ermöglichen. Zu diesem Zweck muss er sich mit der nächsten Polizeidienststelle oder mit dem Geschädigten – soweit bekannt – direkt in Verbindung setzen. „Unverzüglich“

pflichtversicherung seinen Schaden ersetzt bekommt. Selbst dann, wenn der Schädiger nicht zu ermitteln ist, muss der Geschädigte nicht immer auf seinem Schaden sitzenbleiben. So bleibt letztlich – sofern vorhanden – die eigene Vollkaskoversicherung, oder – zumindest theoretisch

Stellt der Arbeitgeber einen Firmenparkplatz zur Verfügung, hat er für dessen Verkehrssicherheit zu sorgen.

bedeutet ohne schuldhaftes Verzögern. Ob der Verursacher den Geschädigten oder die Polizei aufsucht, bleibt ihm überlassen. Unter dem Gebot der Unverzüglichkeit muss er nicht unbedingt die Polizei wählen. Er trägt aber das Risiko frühzeitiger „Entdeckung“ seiner Beteiligung, wenn er zunächst versucht, den Geschädigten selbst ausfindig zu machen, die Polizei den Unfall aber zuvor anderweitig „entdeckt“.

Dann ist es Unfallflucht

Wenn die zuvor genannten Kriterien eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort vorliegen, handelt es sich um Unfallflucht. Wird der Täter ermittelt, kann der Geschädigte seine Ansprüche gegen diesen selbstverständlich geltend machen. Die Unfallflucht ist in den Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrtversicherung (AKB) nicht ausdrücklich geregelt. Sie stellt jedoch eine Verletzung der Aufklärungsobliegenheit dar, wenn durch das Verlassen der Unfallstelle der Tatbestand des § 142 StGB erfüllt wird. Die Unfallflucht ist selbst dann eine Verletzung der Aufklärungsobliegenheit, wenn die Haftungslage eindeutig ist, so dass in der eigenen Kasko-Versicherung des Schädigers der Leistungsanspruch entfällt. Der Haftpflichtversicherer des Schädigers wird bei Verletzung der Aufklärungsobliegenheit bei diesem Regress nehmen.

Für den Geschädigten ist wichtig, dass er jedenfalls von der gegnerischen Haft-

– auch der eigene Arbeitgeber, wenn sich das Ganze auf dessen Parkplatz abgespielt hat. In Betracht kommen kann unter Umständen eine Verletzung der ihm obliegenden Fürsorgepflicht.

Das Bundesarbeitsgericht hat diesen Themenkreis klar beantwortet. Der Arbeitgeber hat aufgrund seiner Fürsorgepflicht das berechtigterweise in den Betrieb eingebrachte Arbeitnehmereigentum in gewissem Umfang vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Stellt der Arbeitgeber einen Firmenparkplatz zur Verfügung, so hat er für dessen Verkehrssicherheit zu sorgen. Er hat die durch Benutzung des Parkplatzes drohenden Gefahren für die rechtmäßig abgestellten Fahrzeuge seiner Arbeitnehmer auf ein zumutbares Mindestmaß zurückzuführen. So muss der Arbeitgeber den Parkplatz z. B. unter Umständen durch einen Zaun vor unbefugter Nutzung schützen. Ein Ersatzanspruch gegen den Arbeitgeber wegen eines Schadens durch einen berechtigten Nutzer der Parkfläche erscheint jedoch in der Regel aussichtslos.

Dr. Michael Ludovisy



Versuchen, den Parkschaden selbst zu beheben, reicht logischerweise nicht aus



Dr. Michael Ludovisy,
Rechtsanwalt und Rechtsexperte
der Autoflotte

§

Zur erforderlichen Schadenhöhe einzelner Schadenpositionen bei konkreter Abrechnung

Ein Geschädigter kann berechnete Verbringungskosten in Höhe von 150 € für erforderlich halten. Ein Geschädigter ist hinsichtlich der Höhe von Abschleppkosten nicht zur Marktforschung verpflichtet.

Liegt keine besondere Eil- oder Notsituation vor, hat der Geschädigte lediglich einen Anspruch auf Ersatz des Normaltarifs für einen Mietwagen. Dieser ist nach dem arithmetischen Mittel der Fraunhofer- und Schwackeliste zu schätzen. Die ersparten Eigenkosten bei klassengleicher Anmietung betragen fünf Prozent der reinen Mietwagenkosten, exklusive Nebenkosten.

LG Freiburg im Breisgau, Entscheidung v. 20.3.2020, Az. 5 O 71/19, DV 2020, 111

Wertgrenze des bedeutenden Sachschadens bei Unfallflucht

Die Wertgrenze des bedeutenden Sachschadens unterliegt ebensowenig der Anpassung an die Lebenshaltungskosten wie etwa der Wert einer geringwertigen Sache i.S.v. § 243 Abs. 2 StGB (Diebstahl). Das Gericht hält

somit an der bisherigen Wertgrenze für einen bedeutenden Sachschaden in Höhe von 1.300 € fest.

LG Darmstadt, Entscheidung v. 6.2.2020, Az. 3 Qs 57/20, DATR 2020, 531

Gebrauchsspur an Kfz muss kein Vorschaden sein

Eine kleine 3x3 cm große kreisförmige Verkratzung an einem Stoßfänger stellt bei einem zehn Jahre alten Fahrzeug keinen Vorschaden dar, die

dem Eigentümer des Fahrzeugs auch nicht auffallen muss.

AG Rostock, Entscheidung v. 9.4.2020, Az. 42 C 246/18, DV 2020, 122

Fest im Fahrzeug eingebauter Touchscreen als Gerät i.S.d. § 23 Abs. 1a StVO, Benutzungsverbot während der Fahrt?



Foto: Rocco Swantusch/Autoflotte

Nur eine kurze, den Verkehrsverhältnissen angepasste Blickzuwendung ist zulässig

Der fest in einem Fahrzeug eingebaute Touchscreen ist ein elektronisches Gerät i.S.d. § 23 Abs. 1a StVO. Die Bedienung des Bildschirms ist dem Fahrzeugführer nur unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift gestattet. Dabei kommt es nicht darauf an, welcher Zweck mit der Bedienung verfolgt wird. Der Fahrer darf danach ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und nur eine kurze, den Straßen- und Verkehrsverhältnissen angepasste Blickzuwendung erforderlich ist. In § 23 Abs. 1a S. 2 StVO definiert der Ordnungsgeber Berührungsbildschirme – seit 2017 – ausdrücklich dazu. Auch die Einstellung des Wischintervalls der Scheibenwischer auf dem Touchscreen unterliegt daher den zuvor genannten Voraussetzungen.

OLG Karlsruhe, Entscheidung v. 27.3.2020, Az. Rb 36 Ss 832/19, DAR 2020, 520